

Bekanntmachung



Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Mühlgrabenfeld im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB i.V.m. §215a Absatz 3 BauGB

Förmliche Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 und §4a Abs.2 BauGB

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 gem. §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Mühlgrabenfeld“ beschlossen. Die ersten Planentwürfe in der Fassung vom 22.02.2023 wurden seitens Gemeinderates in der Sitzung vom 12.01.2023 bereits gebilligt. Die anschließende Förmliche Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §4 Abs. 2 und BauGB und §4a Abs. 2 BauGB wurde im Auslegungszeitraum vom 24.03.2023 bis 25.04.2023 abgehalten. Die aus den Stellungnahmen resultierenden Einwände wurden abgewogen und in den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Mühlgrabenfeld“ durch die Fassung vom 29.06.2023 eingearbeitet. Im nächsten Verfahrensschritt hätte bereits der Satzungsbeschluss erfolgt.
- II. Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der §13 b BauGB wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr angewendet werden darf. Daher hat das Verfahren bis zur Klärung der planungsrechtlichen Auswirkungen geruht.
- III. Zum 01.01.2024 hat der Gesetzgeber mit der Einführung des §215a BauGB die Möglichkeit eröffnet, dass Bebauungsplanverfahren nach §13b BauGB in der bis zum Ablauf des 22 Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31 Dezember 2023 geltenden Fassung, die vor Ablauf des 31 Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatz 3 im beschleunigten im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des §13 a BauGB abgeschlossen werden können, wenn der Satzungsbeschluss nach §10 Absatz 1 BauGB bis zum Ablauf des 31 Dezember 2024 gefasst wird.
- IV. Billigung der Vorprüfung des Einzelfalls:
Der §13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit §13 Absatz 3 Satz 1 BauGB sowie §13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend §13a BauGB zum Bebauungsplan „WA Mühlgrabenfeld“, Gemeinde Rattiszell, Entwurf vom 01.08.2024 Christl Ingenieurgesellschaft GmbH zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend §1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Gemäß §13 a Absatz 1 Satz 2 Nr.1 BauGB hat die Gemeinde Rattiszell in seiner Sitzung am 01.08.2024 nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage genannten Kriterien die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan „WA Mühlgrabenfeld“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach §2

Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend §1 a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären. Die umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls liegt dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Mühlgrabenfeld“ als Anlage bei. Auf die Inhalte wird verwiesen.

V. **Billigung der Entwurfsunterlagen des Bebauungs- und Grünordnungsplan; Weiterführung im beschleunigten Verfahren**

Der Gemeinderat hat neben der Vorprüfung des Einzelfalls den vorliegenden Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Mühlgrabenfeld“ für das Grundstück Flur-NR. 733 der Gemarkung Haunkenzell in der Gemeinderatssitzung vom 01.08.2024 gebilligt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Mühlgrabenfeld“ wird auf der Grundlage des §215a Absatz 1 und 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §13 Absatz 3 Satz 1 BauGB, sowie §13 a Absatz 2 Nr. 4 BauGB fortgeführt. Von der Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 BauGB und vom Umweltbericht nach §4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

- VI. Im beschleunigten Verfahren nach §13 a Absatz 2 Nr. 4 BauGB findet nunmehr die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachstellen statt. Der Planentwurf des Büros Christl Ingeniurgesellschaft GmbH & Co. KG Prackebach – Fassung vom 01.08.2024 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 01.08.2024 gebilligt. Zugleich wurde die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Flur-NR. 733 am südwestlichen Ortsrand des Ortsteil Euersdorf in der Gemarkung Haunkenzell der Gemeinde Rattiszell. Bei der Planfläche handelt es sich gegenwärtig um ein landwirtschaftliches genutztes Grundstück. Die Zufahrt zum Wohngebiet erfolgt über die Flur-NR. 732 der Gemarkung Rattiszell.

- VII. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung un den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Unterlagen (Vorprüfung des Einzelfalls) für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen.

Aus diesem Grund liegen die Planungsentwürfe nebst Begründung und umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls jeweils in der Fassung vom 01.08.2024 in dem die naturschutzfachlichen und umweltschutzrechtlichen Belange bewertet und abgearbeitet sind, in der Zeit vom

12.08 bis 19.09.2024

In den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zugleich werden die Entwürfe auf der Homepage der Gemeinde unter: www.rattiszell.de – Menüpunkt: Bauleitplanung – veröffentlicht. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich



Gemeinde Rattiszell

Gemeinde

Reiner, I. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Rattiszell, 02.08.2024

Ort, Datum

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Rattiszell.

Angeheftet am: 02. AUG. 2024

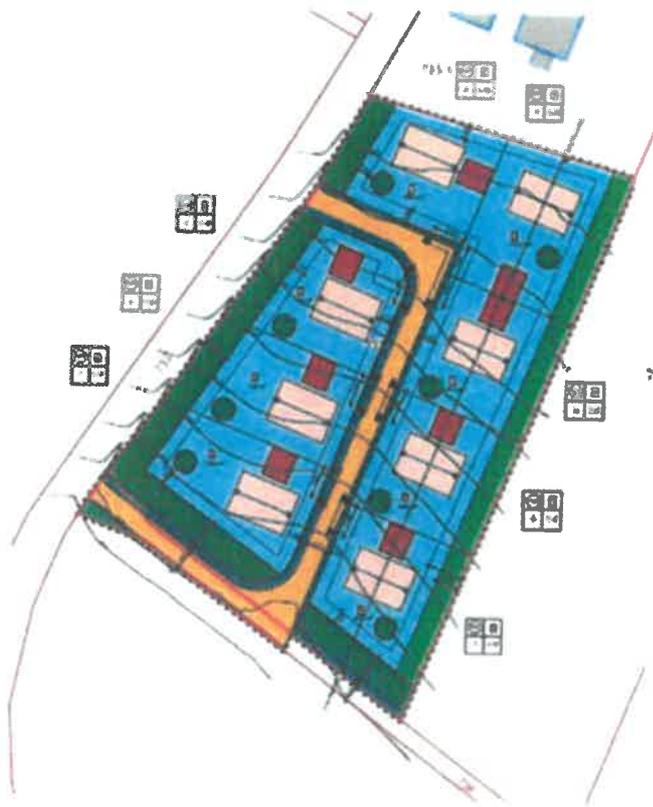
Datum

Abgenommen am: _____

Verwaltungshauptsekretär
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Golomb
Bauverwaltung
Verwaltungsgemeinschaft Stallwang

Auszug aus dem Bebauungsplan „WA Mühlgrabenfeld“



geplantes Baugebiet WA Mühlgrabenfeld (unmaßstäblich)

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO	
1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	
Verantwortlicher:	Verwaltungsgemeinschaft Stallwang - Max Dietl
Anschrift:	Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang
E-Mail-Adresse:	info@vg-stallwang.de
Telefonnummer:	09964 6402-25
1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Verantwortlicher:	actago GmbH
Anschrift:	Attenhausen 1, 94405 Landau
E-Mail-Adresse:	info@actago.de
Telefonnummer:	09951 99990-20
2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	
Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Mühliggrabenfeld im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB i.V.m. §215a Absatz 3 BauGB. Bekanntmachung des Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB)	
Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.	
Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).	
Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.	
Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB)	

3. Arten personenbezogener Daten	Folgende Daten werden verarbeitet: <ul style="list-style-type: none"> - Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten - Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind - Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)
4. Empfänger	Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt: <ul style="list-style-type: none"> - Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung - Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln - Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne - Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind
5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
6. Betroffenenrechte	Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de .